



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Schreiben an die Evangelische Gesandten zu Osnabrück.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

Hierum und andern Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden, Gestrengen Herrlichkeiten und Gunsten selbstn vorstehenden tapffern Motiven, geruhen dieselbe gnädig und hochgünstig, es in die gedeynsame Wege zu fügen, auch selbstn dahin zu rathen und zu beschliessen, daß die in Westphälischen Stifffern gefessene Evangelische Ritterschafften, und welche deren Corporibus wegen ihrer Adlichen freyen Güter mit einverleibet, von dem grössten bis zu dem niedrigsten, und von dem niedrigsten bis zu dem grössten, bey der Freyheit ihres Gewissens und wohlhergebrachtem Exercitio Religionis, sowol auch andern ihren Privilegiis und Juribus in Geist- und Weltlichen Sachen, allermassen sie dieselben von undencklichen und mehren Jahren präscribiret, unbetrübet verbleiben, was denen zuwider vorgenommen, sonderlich aber die Verfassung der Evangelischen von Adel von den Thum-Stifffern, gänzlich abgeschaffet, und der Zutritt zu denselben ihnen, wie bey vorigen Zeiten geschehen, wieder eröffnet werden möge. Damit der Schluß dieser allgemeinen Friedens-Tractaten, deren Anfang sie mit höchster Begierde erwartet, und mit grossen Freuden vernommen, ihnen, was sie vorhero gehabt, nicht benehme, noch sie von der General-disposition des Gewissens Freyheit der Evangelischen ausschliesse, und also der Tag, worauf der Friede durch Gottes Verleihung wird publiciret werden, ihnen und ihren Nachkommen nicht erschrecklich falle, sondern wo der Friede erreicht, allda auch den unwohnenden Frucht tragen möge.

1646.
Febr.

Solche hohe Gnade und Wohlthat seyn um Eure Hochgräfliche Excellenz und Gnaden, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten sie mit Leib, Gut und Blut und allen vermögssamen Dienstleistungen zu beschulden, so willigt als hochschuldigst, dieselben der gnaden-reichen Obsorge zu beständiger Leibes-Gesundheit, glücklichen Fortgang aller heylsamen Consilien und allem hoch-erwünschtem Wohl-wesen getreulichst befehlende. Lübbke den 17. Januar. Anno 1646.

Present. d. 10. Febr.
1646.

Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden, Gestrengen, Herrlichkeiten und Hochgeehrtesten Gunsten

Unterthänige, Gehorsame, Bereitwilligste

In den Westphälischen Stifffern gefessene Evangelische Ritterschafften.

§. XVIII.

Brandenburgische Vorstellung wegen Ritzingen, der Bestung Wilzburg, und der Geistlichen Jurium in den Schwarzbergischen Graff- und Herrschafften.

Das hochlöbliche Haus Brandenburg brachte, nach Inhalt der nachstehenden Schreiben und Memorialien sub N. I. II. III. IV. seine Gravamina, wegen Restitution des einen dritten und sechzehenden Theils, nebst dem Closter und andern Particular-Stücken und Gerechtigkeiten zu Ritzingen, gegen das Stifft Würzburg; sodann, wegen völliger Restituirung der Bestung Wilzburg, in Confor-

mität des am 17. Dec. 1631. mit dem Kayserlichen General-Lieutenant Grafen von Tilly errichteten Accord; und endlich wegen Restitution des entzogenen Exercitii mit Bestellung der Geistlichkeit bey Kirchen und Schulen, in den Schwarzbergischen Graf- und Herrschafften, Landes zu Francken, bey dem Congress an;

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 12. Febr.
Anno 1646.

Des Brandenburg-Eulmbachischen Gesandten Schreiben an die Evangelische Gesandten zu Osnabrück.

N. I.
Eulmbachischen Gesandten Schreiben.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und löbliche Herren Fürsten und Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten zu Osnabrück, Evangelischen Theils Zweyter Theil.

Kkk ff 2

vers

1646.
Febr.

versammelte hochansehnliche und fürtreffliche Herren Räte, Bottschaftter und Gesandte, Hoch- und Wohllebte, Gefirvenge, Edle, Weise und Hoch-gelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

1646.
Febr.

Aus gnädigem Befehl der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christian und Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croffen und Jägerndorff ic. Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meiner gnädigen gnädigen Fürsten und Herren, kan ich nicht Umgang nehmen, meine großgünstige, hochgeehrte Herren, mit diesem Schreiben zu behelligen, und denselben zu erkennen zu geben, welchergestalt beyden Ihre Ihre Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, bey diesen leidigen Kriegs-Jahren, etliche Dörter wider Recht und Billigkeit eingezogen, und noch auf diese Zeit vorethalten werden, als ratione beyder hochgedachter Fürstlichen Fürstlicher Gnaden Gnaden, das Closter Kizingen im Land zu Francken, dann respectu Herrn Marggraf Albrechts Fürstlicher Gnaden in specie der dritte und sechzehende Theil an der Stadt und Amt Kizingen cum pertinentiis & deductis meliorationibus, wie auch die Vestung Wilsburg, und Exercitium mit Bestellung der Geistlichkeit bey Kirchen und Schulen in den Schwarzenbergischen Graf- und Herrschaften, Landes zu Francken, wie aus den Abschriften beygelegter Memorialien, an die höchst-hoch- und löblichen des Heiligen Römischen Reichs bey jegig vorseyenden General-Friedens-Tractaten versammelten Chur-Fürsten und Stände Räte, welche ich bey dem hoch-löblichen Chur-Maynsischen Reichs-Directorio nechsten Tages zu übergeben und zu bitten gedachte, daß solche gedachten dreyen Collegiis communiciret, sodann in Consultationem genommen, ad dictaturam gebracht, auch gewüriger Bescheid darauf gegeben werden möchte, mit mehrern zu vernehmen: und damit meine großgünstige hochgeehrte Herren desto besser Information de meritis causæ erlangen und einnehmen mögen, so habe ich drey gedruckete summarias Relationes wegen der Stadt, Amt und Closter Kizingen, wie auch noch drey von dem Tylischen Accord die Vestung Wilsburg betreffend, beyfügen und mit überschicken, benedenst im Nahmen meiner gnädigen gnädigen Herren Commitenten gebührender massen, für meine wenige Person aber dienstfeilig ersuchen und bitten wollen, daß ihnen beliebe, gemeldte drey Sachen in reife Consultation zu nehmen, berühmter hochvernünftiger dexterität nach, dahin cooperiren helfen, damit die gebetene Restitution realiter förderlich erfolge, und in effectu erhalten werden möge, allermassen hochgedachter meiner gnädigen gnädigen Fürsten und Herren Suchen und Begehren, nebst danckbarlichem Erbietzen, zu End oberwehnter Memorialien, weitläufftig an- und ausgeführet, so ich beliebter Kürze halber anhero wiederholet, die Sachen im guten Reccommandat zu halten, und zu schleunigem Effect zu befördern, nochmals gebeten haben; in Derofelben großgünstige Paveur mich auch bestes Fleisses befehlen wollen. Datum Münster den 9. Februa. Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten
Herren Abgesandten.

dienstergebener und besitzener

Fürstlich-Brandenb. Abgesandter
Johann Müller.

P. S.

Auch Großgünstige, Hochgeehrte Herren, was im Nahmen und aus Befehl des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechts, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ic. Herzogs ic. meines gnädigen Fürsten und Herrn, gegen Dieselbe ich in puncto die Restitution des entzogenen Exercitii, mit Bestellung der Geistlichkeit in Kirchen und Schulen in den Schwarzenbergischen Graf- und Herrschaften, Landes zu Francken, betreffend, in beygefügtem zuvor angeregten Memorial angebracht und gebeten, daß will ich auch im Nahmen und von wegen des auch

1646. auch Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marg- 1646.
 Febr. grafen zu Brandenburg in Preussen ꝛ. Herzogen, meines gnädigen Fürsten und Herrn, Febr.
 allerdings wiederholet und gebeten, darbey aber expresse protestiret, bedinget und
 dargethan haben, daß gemeldte Schwarzenbergische Graf- und Herrschaften nicht zum
 Lehnhof des Fürstlichen Hauses Osnobach, sondern des Fürstlichen Hauses Culm-
 bach gehören, auch Seine, Herren Marggraf Christians, Fürstliche Gna-
 den, mein gnädiger Fürst und Herr, wie zuvor alle, also auch jegigen Besizer und
 Inhabern dieser Graf- und Herrschaften, für dero allein zuständige und angehörige
 Lehn-leute gehalten und noch halten, und dahero an deren wohl-befugten Dominio
 directo, durch das übergebene Memorial nichts präjudiciret werden solle noch kön-
 ne, mit wiederholter nochmaliger dienst-befissener Bitte, die gesuchte Restitution
 ein als den andern Weg befördern zu helfen, und sich dieses Streits (dessen sich bey-
 de nahe anverwandte Fürstliche Häuser wohl vergleichen werden) nicht ir-
 ren, jedoch ad Protocollum nehmen, und dem hoffenden Friedens-Instrumento
 mit einverleiben zu lassen, wie in alle Wege recht und billig ist; auch mein gnädiger
 Fürst und Herr die gute Confidenz, mit Dank zu meinem Großgünstigen, Hoch-
 geehrten Herren tragen, denen zu groß- und günstigem Favor ich mich bestes Fleisses
 befehle. Actum Münster den 9. Febr. Anno 1646.

Præsent. d. 10. Febr.
 Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten
 Herren

dienstbefissener ergebener

Johann Müller.

N. II.

Diſtatum Osnabr. 12. Februar.
 Anno 1646.

Ejusdem Memoriale an den Chur-Fürsten und Städte-Rath ꝛ. Rätin-
 gen betreffend.

Præm. præmitt.

N. II. Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und günstigen, Hoch- und ge-
 ehrten Herren, soll aus des Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn
 Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛ. meines gnädigen Fürsten
 und Herrn Principals, mir in Gnaden zugefertigtem Special-Befehl, ich gebühlich
 und dienstlich anzufügen nicht unterlassen: Ob wol aus den in öffentlichen Druck
 gegebenen Actis und daraus gezogenen, in Anno 1641. bey dem damaligen Reichs-
 Tage zu Regensburg distribuirten Extractu, notorium und in continenti noch
 ferner erweislich, daß das Stifft Würzburg die Reichs-Lehnbare Burg und Stadt
 Rötzingen am Maynfluß in Francken gelegen, cum pertinentiis, so lange selbige in
 rerum natura gewesen, niemahln ganz sondern allein zwey in Annis 1339. und
 und 1406. von Herrn Gottfriedem und Johannsen von Hohenlohe, vermittelst
 jedesmahl darüber ausgebrachter Römisch-Kaiserlicher und Königlich-Belehrung,
 erlangte und zusammen, respectu totius fünf Achttheil betreffende Theile daran ge-
 habt, dieselbe auch, und kein mehrers hochernanntes meines gnädigen Fürsten und
 Herrn in Gott ruhendem Tritavo, weyland Herrn Albrechten, Marggrafen, dar-
 nach Churfürsten zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg ꝛ. hochblbfeeligsten
 Angedenckens, für sich und Dero Erben, in Anno 1443. um 36100. Goldfl. ver-
 pfändet, zu usufructuiren, eingegeben und zu reluiren bedinget; dabeneben aber
 den Herren Burggrafen zu Nürnberg und Marggrafen zu Brandenburg den ad con-
 stituendum totum, über obbenannte Zweyen noch übrigen dritten erst hocherwehnter
 Fürstlichen Familie, bereits in Anno 1390. vor aller Würzburgischen oppigno-
 ration mit rechtmäßigem Titul Römisch-Königlicher Investitur erlangten, auch noch
 in selbigem Jahr in Contradictorio coram arbitris erhaltenen, von Gottfriedem
 und Conraden von Hohenlohe, genannt von Brauneck herrührenden ein dritten und
 sechzehenden, oder per æquipollens kürzer auszusprechen, die über obbedeutete Würz-
 burg-